

ad VI.

Daß bei dem Discountiren der Cassenbillets Scheidemünze angegeben wird, ist abgestellt worden. Dagegen ist den übrigen in Ansehung der Cassenbillets geschenehen Vorschlägen, um solche in den Verkehr zu bringen, und hierdurch den Gebrauch des Preussischen Geldes zu vermindern, folgendes entgegengesetzt worden.

Der Disconto an 3 Pf. pro Thaler kann nicht als Ursache der geringen Circulation der Cassenbillets betrachtet werden. Bei der Einführung der Cassenbillets im Jahre 1772. und bis zum Jahre 1802. wurden dieselben sogar mit 9 Pf. pro Thaler Verlust discountirt und sie genoßen nichts destoweniger einer ausgebreiteten Circulation nach dem Nennwerth. Vielmehr ist der Grund ihrer geringen Circulation und ihres geringen Courses gegen das Conventionsgeld lediglich darin zu suchen, daß das Preussische Geld zur Verkehrs-Münze, das Conventionsgeld aber, welches durch dieselben repräsentirt wird, zur Waare geworden ist. Da sie Conventionsgeld repräsentiren und bei den Zahlungen an öffentliche Cassen als solches angenommen werden, so haben sie nothwendig einen höheren Cours, als die Preussischen Münzsorten, die gewöhnliche Verkehrs-Münze. Sie werden daher im gemeinen Verkehr nicht ausgegeben, sondern zu Gewinnung des Agio's gegen Preussisches Geld verwechselt. Anderer Seits können sie, da sie zu Zahlungen in das Ausland, zu Zins- und Capital-Zahlungen und auch zu Wechsel-Zahlungen (zu welchen sie selbst in dem Zeitraum, wo sie nach dem Nennwerth circulirten, niemals gebraucht worden sind) nicht angewendet werden können, zu gleicher Höhe, wie das Conventionsgeld, nicht füglich emporsteigen. Daher kommt es, daß die Cassenbillets indem sie besser sind als das Preussische Courant und nicht ganz in der Maaße brauchbar sind, wie die klingende Conventions-Münze, im Cours zwischen beiden innen stehen, im gemeinen Verkehr nicht circuliren und von dem Empfänger entweder unmittelbar in die Königl. Cassen oder an den Geld-Wechsler und von diesem an die Haupt-Auswechslungs-Casse zurückgehn.

Wollte man die Cassenbillets ohne Aufgeld discountiren, so würden sie zwar einen höheren Cours bekommen und sonach vielleicht auch augenblicklich in einer größeren Menge ausgegeben werden können, darum aber noch keineswegs in mehrere Circulation für den gewöhnlichen Verkehr übergehn, sondern ebenso, wie das Conventionsgeld, Waare bleiben und bloß ein bequemes Werthzeichen für den Handelsstand abgeben. Da aber auch dies nur so lange der Fall seyn wird, als der Kaufmann nicht der klingenden Conventionsmünze bedarf, so würden die Cassenbillets, namentlich zu Zeiten der Leipziger Messen, insgesammt in die Hauptauswechslungs-Casse zurückgehn. Die Cassen würde daher, wenn sie auch eine größere Quantität als dormalen ausgeben könnte, dennoch stets so viel klingende Münze bereit halten müssen, als sich Cassenbillets im Umlauf befinden, mithin bloß zu einer Depositen-Bank für den Handelsstand werden. Es würde daher dem Staat aller Vortheil von der Existenz der Cassenbillets entgehn und nur der Nachtheil einer kostspieligen Regie verbleiben. Nächstdem würde die Erhöhung des Courses